

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen

1.2 Widerspricht der Käufer unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, so weisen wir den Käufer darauf hin, dass wir die Einigung zum Eigentumsübergang der verkauften Ware erst erklären, wenn diese vollständig bezahlt ist

1.3 Die allgemeinen Verkaufsbedingungen beziehen sich auf alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung der Warenlieferung getroffen werden, sowie auf weitere Vertragsvereinbarungen zur Realisierung der Lieferung. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern und Nicht-Kaufleuten.

1.5 Ein Auftrag gilt erst als erteilt, wenn uns vom Besteller eine schriftliche Bestätigung unseres Angebots zugeht. Für den Umfang der Leistung ist unser Angebot oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

1.6 Wird eine Bestellung auf elektronischem Wege, insbesondere unter Benutzung unserer Internetseiten oder per Email vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB keine Anwendung. Die auf diese Weise getätigten Geschäfte richten sich nach den dort bekannt gegebenen Bedingungen und nach diesen Verkaufsbedingungen.

1.7 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass sie auf die Einrede der Nichteinhaltung der Schriftform verzichten, falls ihre Mitteilungen in elektronischer Post nicht durch eine elektronische Unterschrift autorisiert sind.

1.8 Unberührt hiervon bleibt das Recht die Gültigkeit und Verbindlichkeit jeder elektronischen Mitteilung von einer nachfolgenden Bestätigung mittels eines schriftlichen Dokuments abhängig zu machen.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote, denen nicht eine Nachfrage (Bestellung) des Kunden vorausgeht, sind in jeder Hinsicht freibleibend.

2.2 Unsere Angebote, mit denen wir auf vorausgehende Nachfrage (Bestellung) des Kunden antworten, sind bis zur ihrer Wirksamkeit durch uns widerruflich. Damit unsere Angebote wirksam werden, ist es erforderlich, dass diese uns, durch den Kunden bestätigt, zugestellt werden.

2.3 Für die Ausführung sind die Katalog- und Angebotsabbildungen insofern nicht verbindlich, als eine Änderung der Konstruktion, Maße und Gewichte vorbehalten bleibt. Im Interesse des technischen Fortschrittes behalten wir uns Konstruktions- und

Formänderungen bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung und des Transports sowie alle sonstigen Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.

3.2 Die Preise sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto gewähren wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf einem unserer Konten als bewirkt. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung angenommen. Die mit der Einlösung verbundenen Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

3.4 Zahlt der Besteller nicht innerhalb des Zahlungsziels, sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

3.5 Ist die Zahlung in Euro oder anderer Fremdwährung vereinbart und zahlt der Kunde nicht bei Fälligkeit, können wir eine Zahlung zum Wechselkurs verlangen, der entweder zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder bei Realisierung der Zahlung galt.

3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Lieferzeit

4.1 Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten nur für den Zeitraum, der im Angebot angegeben ist und bei rechtzeitiger Mitteilung über die Annahme unseres Angebots. Bei verspäteter Mitteilung über die Annahme unseres Angebots behalten wir uns eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist vor. Die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Die Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem zurücksenden/faxen der Auftragsbestätigung durch den Besteller. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager/Werk verlassen hat oder dieser die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

4.2 In Fällen von höherer Gewalt, Krieg, Besetzung, Feuerbrunst, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördlichen Maßnahmen, gleichgültig aus welchen Ursachen sie entstanden sind, Transportschwierigkeiten, Streik sowie Betriebsstörung jeder Art werden wir von der Verpflichtung zur fristgemäßen Lieferung entbunden. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines

schon vorliegenden Verzugs eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der eingetretenen Störungen.

4.3 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus und beginnt mit dem Eingang der Mitteilung über die Annahme unseres Angebots zu laufen.

4.4 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.5 Teillieferungen dürfen vom Besteller nicht zurückgewiesen werden. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

4.6 Die durch Teillieferungen verursachten zusätzlichen Transportkosten gehen zu unseren Lasten.

4.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.8 Ist die Lieferung ab Abruf vereinbart, so steht uns das Recht zu, die fertig gestellte Ware nach spätestens 12 Monaten zu liefern und zu berechnen, auch wenn der Abruf vom Besteller noch nicht erfolgt sein sollte. Wird die Abnahme durch den Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, wenn nicht der Kunde nachweist, dass Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Wir sind auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4.9 Falls eine der Beteiligten den vereinbarten Ort der Tätigkeit oder den vereinbarten Erfüllungsort ändert, ist sie verpflichtet, die sich daraus ergebenden Mehrausgaben der Vertragserfüllung zu tragen.

4.10 Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4.8) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.11 Wir haften ferner nach den Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.12 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.13 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

4.14 In dem Maße, in dem der Kunde Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen konnte, entfällt unsere Haftung. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk"-EX WORKS Incoterms 2000 vereinbart.

5.2 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung versichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

5.3 Die Gefahr geht in allen Fällen auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt. Dies gilt auch bei Teillieferung.

5.4 Der Empfänger muss sich dem eventuell nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ware von dem Frachtführer auf dem Frachtbrief sofort bei Übernahme bestätigen lassen. Notwendige Schadensersatzansprüche sind nicht an uns zu richten, sie sind vielmehr unverzüglich an den Paketdienst bzw. dem Spediteur zustellen; sie müssen spätestens am 6. Tag nach Ablieferung zugehen.

5.5 Die Ersatzlieferung für beschädigte Ware erfolgt unsererseits nur gegen Berechnung

§ 6 Gewährleistung

6.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen leisten wir Gewähr für die Fehlerhaftigkeit nach dem jeweiligen Stand der Technik für die Dauer von 12 Monaten, beginnend mit der Anlieferung an den Käufer.

6.2 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung von Verfahrenshinweisen oder fehlerhafte bzw. nachlässige Behandlung entstanden sind.

6.3 Werden vom Käufer oder von Dritten unsere Lieferungen eigenmächtig ohne unsere schriftliche Zustimmung verändert, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen und Nachteile.

6.4 Die Feststellung offensichtlicher Mängel ist uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Empfang der Lieferung, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung. Hiernach verspätete Mängelrügen sind ausgeschlossen. Übrige Mängel sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.5 Fehlmengen von bis zu 5 % stellen keine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Besteller hat lediglich das Recht auf Zahlung der Ware für die tatsächlich gelieferte Ware.

6.6 Ein Recht auf Nachlieferung der fehlenden Ware auf unsere Kosten kann der Kunde nur geltend machen, wenn dies schriftlich, per Fax oder mit elektronischer Post geschieht.

6.7 Für alle während der Gewährleistungszeit uns rechtzeitig gemeldeten, berechtigten Reklamationen leisten wir Gewähr durch Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Zum Zwecke der Nachbesserung hat der Käufer die gerügte Ware an uns zurückzusenden. Ist die Mängelrüge berechtigt, gehen die Frachtkosten zu unseren Lasten. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Nachlieferung kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.8 Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch im Falle fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn es sich um das Fehlen zugesicherter Eigenschaften handelt.

§ 7 Haftung in sonstigen Fällen

7.1 In allen sonstigen in diesen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelten Fällen, insbesondere bei Schlechterfüllung, bei Verletzung sonstiger vorvertraglicher und vertraglicher Nebenpflichten etc., sind Ansprüche auf Schadensersatz, gleich auf welchem Rechtsgrund sie gestützt werden, insbesondere auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

7.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte gerichtlich geltend machen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der entsprechenden Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

8.5 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

8.6 Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

8.7 Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.8 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MWSt) zu den Andersens verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.9 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9

Gerichtsstand – Rechtswahl

9.1 Gerichtsstand - Wenn der Besteller Kaufmann oder juristische Person mit dem Sitz in Deutschland ist, gilt als weiterer Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Stuttgart als vereinbart.

9.2 Rechtswahl - Soweit der Besteller seinen Sitz in Deutschland hat, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10

Gerichtsstand und Rechtswahl für Fälle, in denen § 9 (Abs.91.1 und 9.2) keine Anwendung findet

10.1 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz auch Gerichtsstand. Wir sind aber auch berechtigt, den Besteller am Ort seines Hauptsitzes zu verklagen.

§ 11

Erfüllungsort und Kollisionsnorm

11.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen bestehen. An Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Rechtslage.

Zlín 12. 12. 2008

Jan Hevr Ing.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Miroslav Vojáček
Vorstandsmitglied